Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 143 (1977)

Heft: 11

Artikel: Gute Gründe gegen Münchenstein

Autor: Schaufelberger, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-50974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gute Gründe gegen «Münchenstein»

Professor Dr. Walter Schaufelberger

Am 4. Dezember 1977 findet die Volksabstimmung über die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes statt. Die Frage, ob für einige wenige Bürger eine Sonderregelung zu treffen sei, wird verneint. Auf längere Sicht sollte jedoch die allgemeine Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht ersetzt werden. ewe

Die Münchensteiner Zivildienstinitiative

Anfangs Dezember 1977 findet die **Volksabstimmung** über die «Münchensteiner Zivildienstinitiative» statt. Der vorgeschlagene neue Artikel 18 der Bundesverfassung sieht für Mitbürger, die die militärische Erfüllung der Wehrpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, die Einführung eines zivilen Ersatzdienstes vor. Seit der Motion Herman Greulichs anno 1917 hat die Militärdienstverweigerung immer wieder die Gemüter bewegt, ohne daß bisher der Souverän dazu befragt worden wäre. Es ist tatsächlich an der Zeit, daß durch den Volksentscheid eine – möglichst – klare Lage geschaffen wird. Dies herbeigeführt zu haben, ist das Verdienst der Initianten aus Münchenstein.

Der Stimmbürger indessen muß sich Rechenschaft darüber geben, daß es bei dieser Abstimmung um eine **sehr grundsätzliche Frage** geht, die, weit über das Militärische hinaus, in letzter Konsequenz an einen Grundpfeiler unseres schweizerischen Staatsverständnisses rührt. Es geht nämlich letztlich um die Frage, ob von **allen Bürgern** dieses Landes die **vorbehaltlose Hingabe** zum Schutze der bedrohten Gemeinschaft erwartet werden dürfe oder **ob für einige wenige eine Sonderregelung** zu treffen sei. Zwar wissen wir noch nicht verbindlich, wie diese Sonderregelung im einzelnen aussehen würde, da das betreffende Bundesgesetz erst nach der Annahme des Verfassungsartikels ausgearbeitet werden könnte. So oder so würde aber die Einrichtung eines Zivildienstes die **Privilegierung einer kleinen Gruppe** von Mitbürgern bedeuten, denen der letzte Einsatz nachgelassen werden soll, und da lohnt es sich wohl, pro und contra sorgfältig abzuwägen.

«Schießen oder Gefängnis» – polemische Alternative

Eine solche Abwägung steht unter einigen **Rahmenbedingungen**, die vorgängig in Erinnerung zu rufen sind.

1. Die in unserer Bundesverfassung garantierte **Glaubens- und Gewissensfreiheit bedeutet nicht**, daß für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen eine Sonderregelung getroffen werden müßte. Nach Absatz 5 des Artikels 49 entbinden Glaubensansichten ausdrücklich **nicht** von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, zu denen bei uns die Leistung des Militärdienstes von alters her gehört.

2. Vergleiche mit dem Ausland sind unangebracht. Der Soldat der meisten ausländischen Staaten, zumal derjenigen, die in Militärblöcken integriert sind, weiß nicht, welcher Einsatz ihm letzten Endes beschieden sein wird. Der Schweizer Soldat weiß mit aller Sicherheit, daß sein Einsatz einzig und allein der **Verteidigung** des eigenen Landes gilt. Daß die Zielsetzung unserer Armee primär nicht in der Anwendung, sondern in der Abwendung von Gewalt, nicht in Krieg, sondern in der **Erhaltung des Friedens** liegt.

3. Sollte er dennoch mit seinem Gewissen in Konflikt geraten, kann er bereits heute **unbewaffneten Militärdienst** bei der Sanitäts- und bei der Luftschutztruppe leisten. Die Praxis, übrigens auch im Strafvollzug, trägt der individuellen Gewissenslage so weit Rechnung, als sie dies im Rahmen der gegebenen Ordnung überhaupt kann. Die Alternative «Schießen oder Gefängnis» gibt es also in Wirklichkeit nicht.

Eine verunglückte Vorlage

Im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung sind zunächst einmal **formelle Vorbehalte** gegenüber der Vorlage anzubringen. Die Absicht der Initianten, seinerzeit als allgemeine Anregung formuliert, bestand in der Schaffung eines Zivildienstes für alle, die die Erfüllung der Militärpflicht «mit ihrem Glauben oder Gewissen» nicht vereinbaren können. Davon sind nun nach langwierigem Verfahren **lediglich noch der religiöse und der ethische Teil des Gewissens übrig geblieben**, was keineswegs der ursprünglichen Vorstellung der Münchensteiner entspricht. Die Zivildienstvereinigungen unseres Landes haben sich denn folgerichtig **gegen** diese Vorlage ausgesprochen. Somit sieht sich der Souverän in der kuriosen Lage, über eine Initiative abzustimmen, von der selbst die Initianten nichts wissen wollen!

Doch auch **von der Sache her** mutet die Einengung des Gewissens auf dessen religiöse und ethische Komponente äußerst problematisch an. Gewissensnot überhaupt festzustellen, ist bereits eine recht unsichere Angelegenheit. Als doppelt fragwürdig aber will es erscheinen, wenn nun noch eine Abgrenzung zwischen zulässigen ethischen und unzulässigen politischen Motiven sogar in der Bundesverfassung verankert werden soll.

Zur Annahme besteht für den Stimmbürger also bereits unter diesen Gesichtspunkten **nicht viel Grund**, es sei denn, daß er sich eine leidige Diskussion endlich vom Hals schaffen möchte. Gerade diese Annahme erweist sich indessen als Irrtum, indem die Anhänger des Zivildienstes bereits eine neue Zivildienstinitiative mit Tatbeweis als Zulassungskriterium angekündigt haben. So wäre durch die Annahme der Vorlage lediglich jenen gedient, denen es nicht um die Lösung der Gewissensproblematik, sondern um die Abschwächung der Wehrgesinnung geht. Dies aber liegt nicht im Interesse unseres Staates.

Lebenswille des Kleinstaates

Ein zustimmender Entscheid, so vorläufig er für die Dienstverweigerungsfrage auch immer wäre, würde doch etwas Endgültiges bedeuten, nämlich den **Verzicht auf die allgemeine Wehrpflicht.** Wohl hält die «Münchensteiner Initiative» auf dem Papier am Militärdienst «als Regel» fest; die Einführung eines Zivildienstes aber, der mit unserer Sicherheitspolitik ausdrücklich nichts zu schaffen haben will, ist in Wirklichkeit mit unserer allgemeinen Wehrpflicht unvereinbar.

Hierbei geht es nicht um die Zahl, sondern um das **Prinzip.** Gewiß wären einige hundert Zivildienstler durch unser Milizheer selbst unter Berücksichtigung der Bestandeskrise zu verkraften. Interessanterweise geht die Zahl der **Verurteilungen wegen Militärdienstverweigerung** in letzter Zeit wieder zurück. Betrug diese während des Zweiten Weltkriegs praktisch null (waren die damaligen Gewissen weniger sensibel?) und hielt sich dann bis 1968 im ganzen erheblich unter 100, so stieg sie bis 1974 auf den bisherigen Höchststand von 545 an. 1975 betrug sie 525, im vergangenen Jahr lediglich noch 367 (als ob auch die Gewissen gegenüber den Auswirkungen der Rezession nicht ganz unempfindlich geblieben wären).

Wichtiger ist die **geistige Bedeutung** der allgemeinen Wehrpflicht. In ihr äußert sich der Lebenswille des Kleinstaates, der im Laufe seiner Geschichte erkannt hat, daß er für die **Selbstbestimmung in Freiheit größere Anstrengungen** als andere unternehmen muß, wenn er sein Schicksal nicht in fremde Hände legen will.

Zu diesen größeren Anstrengungen gehört das **Bekenntnis zur Landesverteidigungspflicht.** Das Ausland hat die Entwicklung bei uns eh und je sehr aufmerksam verfolgt. So heißt es beispielsweise in einer deutschen Studie über unsere Wehrbereitschaft während des Zweiten Weltkriegs wörtlich: «Das schweizerische Milizsystem ermöglicht eine vollständige Erfassung der Wehrfähigen unter verhältnismäßig geringen Kosten. Es erhält den im Schweizer Volk von jeher regen soldatischen Geist und gestattet die Aufstellung eines für das kleine Land sehr starken, zweckmäßig organisierten, schnell verwendungsbereiten Kriegsheeres» («Kleines Orientierungsheft Schweiz», siehe ASMZ Nr.7/8/1977).

Entsprechend müßte heute die Preisgabe der allgemeinen Wehrpflicht als Symptom nachlassenden Wehrwillens gedeutet werden. Dies käme einer nicht wiedergutzumachenden Verschlechterung unserer sicherheitspolitischen Lage gleich.

Gegen die demokratische Logik

Die Verwirklichung des Münchensteiner Modells hätte die verhängnisvolle Konsequenz, daß **zwei Kategorien von Bürgern** geschaffen würden, von denen die einen über ein empfindliches, die anderen, wenn überhaupt, über ein robusteres Gewissen verfügen. Von den Robusten würde der Militärdienst nach wie vor als Bürgerpflicht gefordert, den Feinfühlenden hingegen aus Rücksicht auf persönliche Vorbehalte eine Sonderregelung eingeräumt.

Wohl heißt es im Initiativtext, der Zivile Ersatzdienst sollte nicht leichter als der Militärdienst sein, doch geht auch diese Papierformel an der Wirklichkeit vorbei. Für den Dienst in der Armee, der das letzte Opfer für die bedrohte Gemeinschaft in sich schließt, kann es **gar keinen vollwertigen Ersatz** geben, solange dieser von dem letzten Opfer dispensiert. Ein «gleichwertiger Ersatzdienst» dient bestenfalls der Irreführung des Publikums. Die durch die «Münchensteiner Initiative» einer auserwählten Gruppe gebotene Möglichkeit, sich der Dienstpflicht im Rahmen unserer Sicherheitspolitik zu entziehen, steht im krassen Gegensatz zu unserem schweizerischen Demokratieverständnis und verstößt gegen alle staatspolitische Logik.

Auf längere Sicht

Eine sachliche Gewichtung der Argumente **muß zur Ablehnung der «Münchensteiner Initiative» führen.** Im Interesse unserer Landesverteidigung, nicht zuletzt mit Blick auf das Ausland, ist zudem eine **deutliche Verwerfung zu erhoffen.** Bei einem halbbatzigen Ergebnis wäre der mittelbare Schaden größer als der unmittelbare Gewinn.

Wie oben angezeigt, ist aber weder mit der Ablehnung noch mit der Annahme die Diskussion um die Dienstverweigerung an ihrem Ende angelangt. Deshalb müssen auch wir uns überlegen, **wie es weitergehen soll.** Einfach die nächste Initiative der Zivildienstfreunde abzuwarten und dann wieder nichts anderes als ewig nein zu sagen, wäre nicht nur phantasielos, sondern auch taktisch falsch. Vielmehr geht es darum, kurzfristig einige Schwachstellen der heutigen Praxis, z. B. die unerfreuliche Dispensionitis zahlreicher Wehrpflichtiger, auszubessern und alsdann **mittelfristig das Dienstverweigerungsproblem zu lösen, ohne daß dabei staatspolitische Substanz ein für allemal verlorengeht,** was bei der Annahme der «Münchensteiner Initiative» unwiderruflich geschähe.

Es gibt nämlich eine Möglichkeit, das Dienstverweigerungsproblem ohne Verletzung unserer demokratischen und wehrhaften Grundlagen und Vorstellungen zu lösen. Diese Möglichkeit besteht darin, **die allgemeine Wehrpflicht durch eine allgemeine Dienstpflicht zu ersetzen** und dadurch **wirklich allen** Bürgern und vielleicht auch Bürgerinnen zu erlauben, sich im Rahmen ihrer persönlichen Voraussetzungen in der Armee, im Zivilschutz, in der Kriegswirtschaft oder einer anderen Organisation der Gesamtverteidigung für die bedrohte Gemeinschaft einzusetzen.

Auf die verschiedenen Aspekte dieser Lösung werden wir zurückkommen, sobald die «Münchensteiner Initiative» hoffentlich klar und deutlich verworfen worden ist.

(Anmerkung der Redaktion: Stellungnahme der SOG siehe «Spalte des Präsidenten» im roten Teil). ■

Wir zitieren: Schon früher war es so

Was nämlich an Bauwerken aus vergangenen Jahrhunderten und Jahrtausenden auf uns gekommen ist, das sind einerseits Kultbauten, von den Pyramiden bis zum Stephansdom, und anderseits Wehrbauten: von der Chinesischen Mauer bis zur Feste Hohensalzburg. Und wer die in den Museen gehorteten Altertümer, von der Frühgeschichte bis in die Neuzeit herein, auf ihre Verwendung hin prüft, wird feststellen müssen, daß ein ganz beträchtlicher Teil dieser Gegenstände direkt oder indirekt kriegerischen Zwecken gedient hat. Allein schon für Wehrbauten und Kriegsgeräte haben die Völker früher also gewiß sehr viel mehr als nur 7 Prozent ihres Nationaleinkommens ausgegeben – ganz abgesehen davon, daß ja auch damals schon Offiziersgehälter und Wehrsold gezahlt worden und Betriebskosten angefallen sind.

Herbert Eisenreich, geb. 1925, Schriftsteller, Österreich